

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)¹

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr² an der
 oben genannten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung für³ mit der
 Prüfungsgesamtnote

(Note x,xx)

=

bestanden.

.....⁴ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....³

zu führen. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern⁵

| | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Leistungen in Wahlpflichtfächern^{5,6}

| | |
|-------|-------|
| | |
| | |

Leistungen in Wahlfächern^{5,6}

| | |
|-------|-------|
| | |
| | |

Bemerkungen^{7,8,9,10}

.....
 -/-

.....⁴ hat die Berufsschulpflicht erfüllt.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses¹¹

.....
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

¹ Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.

² Ggf. ergänzen „als andere Bewerberin“/als anderer Bewerber“ bzw. sonstige von der Schule zu wählende Bezeichnung gem. §§ 52 ff. BFSO.

³ Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.

⁴ Vor- und Familienname ergänzen.

⁵ Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

⁶ Ggf. streichen.

⁷ Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

⁸ Ggf. Vermerk gem. § 45 Abs. 3 BFSO.

⁹ Wenn die Voraussetzungen des § 46 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname* *Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen.“.

¹⁰ Ggf. Vermerk gem. § 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO.

¹¹ Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.